

Anlagen-Einkaufsbedingungen

- 1 Geltungsbereich**
- 1.1 Diese Anlagen-Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der GETEC-Gruppe („GETEC heat & power AG“, „GETEC Wärme und Effizienz AG“ und „GETEC green energy AG“ sowie deren inländischen Tochtergesellschaften) - im Folgenden GETEC - mit dem Auftragnehmer, in denen auf dieses Dokument referenziert wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für die Parteien nur dann verpflichtend, wenn die Parteien ihre Geltung ausdrücklich vereinbart haben.
- 1.3 Eine Bezugnahme in der Bestellung von GETEC auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keine Anerkennung der Vertragsbedingungen des Auftragnehmers.
- 2 Auftragserteilung, Auftragsbestätigung, Formerfordernis**
- 2.1 Bestellungen durch GETEC sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform (Brief, Fax) oder Textform (E-Mail) erfolgen, gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen.
- 2.2 GETEC erwartet eine gleichlautende Auftragsbestätigung innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bestellung. Sollte GETEC bis dahin keine Auftragsbestätigung vorliegen, behält GETEC sich das Recht vor, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3 Bei Aufnahme der dem Vertrag nach geschuldeten Leistungen innerhalb oben genannten Zeitraums wird auf eine Auftragsbestätigung verzichtet.
- 3 Auftragsumfang**
- 3.1 Alle vom Auftragnehmer geschuldeten Liefer- und Leistungsumfänge sind in der Bestellung und den in der Bestellung aufgeführten Anlagen aufgeführt.
- 3.2 Der Auftragnehmer liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Maschine oder Anlage, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der Beschaffenheitsmerkmale notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht explizit aufgeführt sind.
- 3.3 Die von GETEC gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Fehler oder Inkonsistenzen sind mit GETEC vor Erbringung der Leistung zu klären. Nachteile aus einer Unterlassung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.4 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte, Prüfmittel usw. Soweit GETEC dem Auftragnehmer im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- 4 Subunternehmer**
- 4.1 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer heranziehen will, hat er vor Abschluss der Unterverträge GETEC schriftlich zu informieren. GETEC ist berechtigt, etwaige vom Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer aus wichtigem Grunde abzulehnen.
- 4.2 Der Auftragnehmer bleibt GETEC gegenüber jedoch ausschließlicher Vertragspartner und hat für die Leistungen seiner Subunternehmer so einzustehen, als ob er sie selbst erbringen würde.
- 5 Termine**
- 5.1 Die in der Bestellung und ihren Anlagen angegebenen Termine sind bindend.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, GETEC unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Alle Nachteile, die aus einer unterlassenen oder zu späten Information resultieren, trägt der Auftragnehmer.
- 5.3 Termine, die einer Regelung pauschalierten Schadenersatzes unterliegen, sind im Vertrag oder der entsprechenden Anlage zum Vertrag gekennzeichnet und ggf. einzeln der Höhe nach begrenzt. Werden diese Termine aus Gründen, die durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, nicht eingehalten, so ist GETEC – unbeschadet der Geltendmachung des tatsächlichen Schadens - berechtigt, dem Auftragnehmer, sofern im Terminplan nichts anderes geregelt wurde, für jeden Kalendertag der Überschreitung dieser Termine 0,2% der Netto-Auftragssumme, in jedem Fall aber in Summe höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme, vom Vertragspreis zu kürzen. Die Ansprüche müssen von GETEC bis zur Anerkennung der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nachzuweisen, dass GETEC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.4 Zwecks Sicherstellung der terminlichen Koordination durch GETEC hat der Auftragnehmer 14 Tage vor Beginn der Anlieferung eine Versandfreigabe in Schrift- oder Textform bei GETEC einzuholen.
- 6 Funktionsprüfung, Inbetriebnahme, Probetrieb und Abnahme**
- 6.1 Die Funktionsprüfung von Teilen und Gruppen ist Bestandteil der Montage im Werk des Auftragnehmers oder vor Ort.
- 6.2 Eine ggf. vereinbarte Werksabnahme im Werk des Auftragnehmers stellt keine Abnahme im Sinne der Leistungsanerkennung dar.
- 6.3 Nach Abschluss der Montagearbeiten am Erbringungsort erfolgen die Funktionsproben für den Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers.
- 6.4 Sind die Funktionsproben erfolgreich abgeschlossen, beginnt die Inbetriebnahme mit anschließendem Einfahrbetrieb. Der Einfahrbetrieb dient der Parametrisierung der Maschine/Anlage und endet mit der Herstellung der Betriebsbereitschaft.
- 6.5 Wurde von den Vertragsparteien ein Probetrieb vereinbart, kann dieser nach Herstellung der Betriebsbereitschaft begonnen werden. Der Beginn des Probetriebes ist mit GETEC abzustimmen und von der Bauleitung der GETEC schriftlich zu dokumentieren.
- 6.6 Während des Probetriebes durchläuft die Maschine / Anlage alle relevanten Betriebszustände und Arbeitspunkte.
- 6.7 Zum Ende des Probetriebes erfolgt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, die Leistungsfahrt, während der der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nachweist. Die Leistungsfahrt wird vom Auftragnehmer mit angemessenem Vorlauf beantragt und von der Bauleitung der GETEC schriftlich bestätigt.
- 6.8 Nach Ende des Probetriebes oder, sofern dies vertraglich vereinbart wurde, der Leistungsfahrt erfolgt die gemeinsame Abnahme. Die Ergebnisse des Probetriebes können dabei nach Ermessen der GETEC für die Abnahme berücksichtigt werden.
- 6.9 Können einzelne Beschaffenheitsmerkmale aufgrund ihrer technischen Natur erst nach dem vereinbarten Abnahmetermin nachgewiesen werden (z.B. Verfügbarkeiten), so erfolgt die Abnahme vorläufig und unter Vorbehalt, ohne dass es hierzu eines besonderen Hinweises bedarf. Für vorgenannte Beschaffenheitsmerkmale liegt die Beweislast bis zur endgültigen Abnahme weiter beim Auftragnehmer.
- 6.10 Sollte kein Probetrieb und keine Leistungsfahrt vereinbart worden sein, beantragt der Auftragnehmer nach erfolgter Inbetriebnahme / abgeschlossenem Einfahrbetrieb die Abnahme. Der Abnahmetermin wird von der Bauleitung schriftlich fixiert.
- 6.11 Alle für die Abnahme erforderlichen Prüfmittel stellt der Auftragnehmer, sofern keine Betriebsmessmittel genutzt werden können. GETEC sind für diese Prüfmittel auf Verlangen gültige Eichzeugnisse und Prüfbescheinigungen vorzulegen.
- 6.12 Die Abnahme wird schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien gegengezeichnet.
- 6.13 Unerhebliche Mängel, die der Abnahme nicht entgegenstehen, sind als Anlage zum Abnahmeprotokoll aufzulisten, mit einer angemessenen Nachfrist zu versehen und innerhalb dieser Nachfrist zu beheben.
- 6.14 Für die noch offenen Punkte der Mängelliste ist ein Einbehalt zu vereinbaren, der mindestens den zu erwartenden Kosten einer Ersatzvornahme durch GETEC entsprechen muss.
- 7 Preise**
- 7.1 Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind, sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist, Festpreise, und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, geliefert, verzollt und einschließlich Verpackung, Montage, Lagerkosten, Lohnkosten sowie jeglicher Lohnzulagen, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für die Inbetriebnahme, den Probetrieb, die Abnahme sowie aller anderen Nebenkosten.
- 7.2 Die Preise schließen zudem erforderliche Maßnahmen gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl oder Beschädigung und die Beseitigung etwaiger solcher Schäden ein.
- 8 Mitlaufende technische Gespräche**
- 8.1 Der Auftragnehmer benennt vor Beginn der Arbeiten einen Vertreter, der an allen auftragsbegleitenden Gesprächen teilnimmt und der bevollmächtigt ist, den Auftragnehmer in allen Fragen der Ausführung der vertraglichen Leistungen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien und dem Außenverhältnis zu Dritten zu vertreten. Ein Personalwechsel während der Dauer des Vertrages sollte nur aus zwingenden Gründen und in Abstimmung mit GETEC erfolgen.

Anlagen-Einkaufsbedingungen

- 8.2 Von allen auftragsbegleitenden Gesprächen über technische Einzelheiten werden unmittelbar nach Abschluss der Gespräche durch GETEC Protokolle verfasst und verteilt. Erfolgt binnen 5 Tagen nach Verteilung an die Teilnehmer kein Einspruch, gelten die Protokolle als anerkannt.
- 8.3 Aus diesen Gesprächen und aufgrund des Protokollinhaltes können ohne Zusatzbestellung oder schriftliche Vertragsanpassungen keine vertragsändernden Vereinbarungen abgeleitet werden.
- 8.4 Sollten aufgrund dieser Gespräche vom Auftragnehmer preisliche und/oder terminliche Konsequenzen abgeleitet werden, ist GETEC spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach dem geführten Gespräch in einem separaten Schreiben unter Nennung der Mehr- oder Minderpreise und/oder der Terminverschiebung unaufgefordert zu benachrichtigen.
- 8.5 Später angemeldete Mehrpreise und/oder Terminverschiebungen werden nicht anerkannt.
- 8.6 Rechtzeitig gemeldete Mehrpreise und/oder Terminverschiebungen bedeuten nicht, dass eine Anerkennung durch GETEC erfolgen muss.
- 9 Arbeiten im Aufwand**
- 9.1 Werden Leistungen gemäß Vertrag im Stundenlohn abgerechnet, ist der Aufwand auf Zeitnachweisen arbeitstäglich zu dokumentieren. Aus den Zeitnachweisen muss personenbezogenen Beginn, Ende, Dauer und Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen. Pausenzeiten werden nicht vergütet. Werden Pausenzeiten in den Zeitnachweisen nicht ausgewiesen, behält GETEC sich bis zur Anerkennung der Schlussrechnung das Recht vor, die Zeitaufschreibungen um die gesetzlichen Mindestpausenzeiten zu kürzen.
- 9.2 Die Zeitnachweise sind dem technischen Ansprechpartner der GETEC nach Möglichkeit täglich, mindestens jedoch wöchentlich zur Gegenzeichnung vorzulegen. Mit seiner Unterschrift erfolgt die sachliche Anerkennung.
- 10 Zahlungsbedingungen und Sicherheiten**
- 10.1 Die Zahlungsfrist für Teil- oder Schlusszahlungen beginnt nach erfolgter Abnahme oder Erreichen der im Bestellschreiben genannten, zahlungsrelevanten Meilensteine und Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnung gem. Ziffer 11.
- 10.2 Für alle Anzahlungen und Teilzahlungen benötigt GETEC, sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist, vom Auftragnehmer zudem selbstschuldnerische und zeitlich befristete Bankbürgschaften eines deutschen Kreditinstitutes die unter Verzicht auf die Regelungen der §§ 770, 771 und 773 II BGB zu gestalten sind. Der Verzicht auf die Einrede nach § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht für den Fall, dass die Gegenforderung des Hauptschuldners (=Auftragnehmers) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaften werden auf Anfordern des Auftragnehmers nach Abnahme oder Leistungsanerkennung zurückgegeben.
- 10.3 Mit der Schlussrechnung ist GETEC, sofern dies vertraglich vereinbart wurde, eine Gewährleistungsbürgschaft gleicher Ausprägung über 5% des Gesamtauftragswertes zu stellen. Diese wird auf Anforderung nach Verjährung der Gewährleistung zurückgegeben. Alternativ dazu kann GETEC einen entsprechenden Einbehalt vornehmen.
- 10.4 Die Befristungen für die Bürgschaften sind so zu wählen, dass Gewährleistungsbürgschaften das Gewährleistungsende und Vertragserfüllungs- und Anzahlungsbürgschaft den geplanten Rückgabetermin für diese Bürgschaften um jeweils mindestens 6 Monate überschreiten.
- 10.5 GETEC ist berechtigt zur Erfüllung seiner eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer an Gläubiger des Auftragnehmers zu zahlen, soweit sie an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages beteiligt sind, wegen Zahlungsverzuges des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen der GETEC innerhalb einer Frist von 5 Werktagen darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.
- 10.6 Rechnungen sind, sofern nichts anderes geregelt ist, nach 45 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen werden 1,5 % Skonto, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto gewährt.
- 11 Rechnungslegung**
- 11.1 Es dürfen ausschließlich Liefer- und Leistungsumfänge in Rechnung gestellt werden, die Bestandteil der Bestellung sind.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist bei Rechnungslegung zur Einhaltung der in § 14 Abs. 4 UStG genannten Mindestanforderungen verpflichtet ist.
- 11.3 Sollten die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden bzw. die Rechnung falsche Angaben enthalten, muss GETEC diese an den Auftragnehmer zu Korrekturzwecken zurücksenden, da in solchen Fällen die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht gegeben ist. Die Zahlung kann erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung erfolgen.
- 11.4 Ebenso unabdingbar ist für die GETEC die Nennung der Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, des Bestellers und der Projektnummer (sofern in der Bestellung angegeben) sowie die Angabe, ob es sich um eine Teilrechnung oder Schlussrechnung handelt.
- 11.5 Der Rechnung sind Kopien der gegengezeichneten Lieferscheine, Leistungstestate oder Stundenzettel beizufügen.
- 11.6 Rechnungsempfänger ist in jedem Fall die bestellende Gesellschaft. Die Adressierung der Rechnung erfolgt, - sofern die Bestellung nichts anderes regelt - an c/o GETEC heat & power AG, Albert-Vater-Str. 50, 39108 Magdeburg, Versand ungeklammert.
- 11.7 Jede Rechnung darf nur Bezug zu genau einer Bestellung aufweisen (keine Sammelrechnungen);
- 11.8 Jeder Rechnung ist mit der Ust-IdNr und neben der üblichen Bankverbindung der Angabe der IBAN-Nummer und des BIC-Codes zu versehen.
- 12 Arbeiten im Baustellenbereich**
- 12.1 Vor Beginn von Montage- und/oder Aufstellungsarbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu inspizieren und deren Richtigkeit und Eignung nachzuprüfen.
- 12.2 Die von GETEC eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle.
- 12.3 Arbeiten, die im Werksbereich Dritter auszuführen sind, dürfen den Betrieb vor Ort und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 13 Unfallverhütung, Umwelt- und Gesundheitsschutz**
- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung /Leistung einschlägig sind.
- 13.2 Sollte der Erfüllungsort im Werksbereich Dritter liegen, hat der Auftragnehmer die Pflicht, sich über die für ihn dort geltenden Werksicherheitsregeln zu informieren und sich an diese zu halten.
- 13.3 Wenn nötig hat der Auftragnehmer sich am Erfüllungsort darüber hinaus bei den zuständigen Fachkräften für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den entsprechenden Fachkräften vor Ort abzustimmen.
- 13.4 Der Auftragnehmer stellt GETEC und die von GETEC mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen GETEC oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten.
- 14 Verpackung**
- 14.1 Verpackungen müssen für den Transport und eine eventuell notwendige, temporäre Lagerung am Ort der Leistungserbringung ausgelegt sein. Der Auftragnehmer haftet für Beschädigungen, die infolge mangelhafter Verpackung entstehen.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat die Rücknahme von Verpackung nach der bei Vertragsabschluss gültigen Verpackungsverordnung vorzunehmen. GETEC erwartet in diesem Fall eine umweltgerechte Entsorgung.
- 15 Abtretung von Vertragsrechten und Aufrechnung**
- 15.1 Forderungen des Auftragnehmers an GETEC dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von GETEC an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Anlagen-Einkaufsbedingungen

- 15.2 Die Aufrechnung von Forderungen durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, sofern diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 15.3 Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte übertragbar.
- 16 Gefahrübergang**
- 16.1 Die Gefahrtragung liegt bis zur Abnahme durch GETEC beim Auftragnehmer.
- 16.2 Für den diesem Vertrag nach geschuldeten Liefer- und Leistungsumfang haftet der Auftragnehmer für Schäden infolge Diebstahls und Beschädigung durch Dritte bis zur Abnahme durch GETEC.
- 16.3 Wird vertraglich eine vorläufige Betriebsübernahme vereinbart, so trägt GETEC für diese Zeiträume die daraus resultierende Gefahr.
- 17 Beistellung**
- 17.1 Alle Teile, die GETEC dem Auftragnehmer zur Herstellung des vertraglich geschuldeten Liefer- und Leistungsumfanges übergibt (Beistellungen), bleiben Eigentum der GETEC und sind als solches vom Auftragnehmer zu kennzeichnen. An den unter Verwendung der Beistellung hergestellten Erzeugnissen erhält GETEC Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Wert des Gesamterzeugnisses.
- 17.2 Für die Beistellungen hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten eine Wareingangskontrolle durchzuführen. GETEC ist spätestens 3 Werktage nach Anlieferung über identifizierte Mängel zu unterrichten.
- 17.3 Für Lieferungen, die auf Anforderung von GETEC dem Auftragnehmer durch Dritte gestellt wurden, hat der Auftragnehmer den von ihm gegengezeichneten Lieferschein unaufgefordert binnen 3 Werktagen an GETEC zu senden.
- 17.4 Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Lagerung und das ordnungsgemäße Handling zuständig. Er trägt bis zur Abnahme das Risiko für Verschlechterung und des Untergangs des Umfangs der Beistellung.
- 18 Gewährleistung / Mängelhaftung**
- 18.1 Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 18.2 Darüber hinaus ist GETEC jedoch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. In diesem Fall ist der Auftragnehmer von GETEC möglichst vor Ausführung der Arbeiten zu unterrichten.
- 18.3 GETEC ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder Minderung des Preises zu verlangen, oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Ersatz selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, nicht in der Lage ist oder ablehnt, die Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
- 19 Schutzrechte**
- 19.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefer- und Leistungsumfang frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Marken, Patenten, Urheberrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Der Auftragnehmer stellt GETEC von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.
- 20 Export, Reexport**
- 20.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet und dass weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhrgenehmigungspflichten missachtet wurden.
- 20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, GETEC alle zur Beachtung von Export- und Reexportvorschriften maßgeblichen Informationen, insbesondere etwaige Listenerrfassung, ECCN oder andere Listennummern zur Verfügung zu stellen.
- 21 Geheimhaltung / Datenschutz**
- 21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über GETEC oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.
- 21.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 22 Zeichnungen, Entwürfe, Muster**
- 22.1 Das Eigentum an sämtlichen dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Angebotsaufgabe oder der Durchführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Herstellungsvorschriften und dergleichen verbleibt bei GETEC. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm überlassen worden sind, insbesondere die Vervielfältigung oder Zugänglichmachung gegenüber Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der GETEC untersagt
- 23 Versicherungen**
- 23.1 Der Auftragnehmer hat für alle Schäden eine ausreichende Montageversicherung unter Mitversicherung des Bestellerrisikos und Regressverzicht gegenüber GETEC, seinem Personal und anderen am Bau beteiligten Lieferanten auf seine Kosten abzuschließen und diese bis zur vollständigen Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen aufrecht zu erhalten. Im Schadensfall sind etwaige bestehende Feuer- oder Haftpflichtversicherungen des Auftraggebers gegenüber der Montageversicherung nachrangig.
- 23.2 Sofern der Auftragnehmer GETEC im Rahmen der Erfüllung des Vertrages einen durch Versicherungen abgedeckten Nachteil zufügt, tritt der Auftragnehmer etwaige Versicherungsansprüche bereits mit Vertragsabschluss an die dies annehmende GETEC ab.
- 23.3 Verstößt der Auftragnehmer gegen vorgenannte Versicherungspflichten, so hat er GETEC so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.
- 24 Aufschiebung von Leistungen**
- 24.1 Wird der Lieferzeitpunkt oder die Ausführung von Leistungen durch GETEC aufgeschoben, so erfolgen auch alle Gegenleistungen zu entsprechend geänderten Zeitpunkten.
- 24.2 Sollte eine Aufschiebung einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ausmachen, werden die Vertragsparteien über die Auswirkungen entsprechende Vereinbarungen treffen.
- 25 Ordentliches Geschäftsgebahren**
- 25.1 Der Auftragnehmer sichert GETEC zu, dass er in Verbindung mit seiner Lieferung gemäß dieser Anlagen- Einkaufsbedingungen die anwendbaren, gesetzlichen Bestimmungen, Verfahren und Richtlinien einhält, einschließlich der Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Kartellen.
- 25.2 Der Auftragnehmer wird GETEC kontaktieren, sollte ein begründeter Verdacht über zweifelhaftes Verhalten eines GETEC Mitarbeiters in Verbindung mit dem Kaufvertrag, den Anlagen-Einkaufsbedingungen oder der Bestellung oder Lieferung aufkommen.
- 25.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß 25.1 und 25.2 nicht einhält, haftet der Auftragnehmer für alle indirekten und direkten Schäden, die GETEC als Folge der Nichteinhaltung entstehen.
- 25.4 Ein wichtiger Grund, der GETEC zur Kündigung des Vertrages berechtigt, ist unter anderem dann gegeben, wenn GETEC nachweisen kann, dass der Auftragnehmer ein- oder mehrmals 25 nicht erfüllt hat.
- 26 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**
- 26.1 Für diese Anlagen-Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GETEC und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 26.2 Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird Magdeburg als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart.
- 27 Teilnichtigkeit**
- 27.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Anlagen-Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung einer auf diesen Anlagen-Einkaufsbedingungen basierenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung üblicherweise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Regelungslücken. Die Regelungen des § 139 BGB gelten als ausgeschlossen.